

Dr. Elke Tießler-Marenda,
Mitarbeiterin des Deutschen Caritasverbandes
VERMERK

10.

im Rundbrief des Deutschen Caritasverbandes vom 4. Juli 2003
veröffentlicht

Grundsicherungsgesetz

Achtung: Grundsicherung kann Auswirkungen auf den Aufenthaltsstatus haben

Seit 1.1.2003 ist das Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung – GSiG (Anlage) in Kraft. Weiterführende Rechtsprechung und entsprechende Publikationen zum Thema gibt es noch keine. Nach dem aktuellen Kenntnisstand ist bei der Inanspruchnahme von Leistungen aus diesem Gesetz durch Ausländer/innen Vorsicht geboten:

Die Grundsicherung steht zwar mit Ausnahme der nach dem AsylbLG Leistungsberechtigten allen Ausländer/-innen offen (§ 1 und § 2 Abs. 3 GSiG. Da es sich aber um eine steuerfinanzierte Leistung handelt (im Prinzip pauschalisierte Sozialhilfe ohne Einkommensanrechnung der Kinder bzw. Eltern (vgl. § 28 a SGB I)), kann der Bezug der Grundsicherung zur Nichtverlängerung von Aufenthaltserlaubnissen führen. Genauer muss jeweils im Einzelfall geprüft werden - am besten vor der Beantragung der Leistung. Unproblematisch erscheint der Bezug von Grundsicherung jedenfalls für Inhaber/-innen von Aufenthaltsberechtigungen, i. d. R. (außer wenn noch eine nachträgliche Befristungsmöglichkeit besteht) von unbefristeten Aufenthaltserlaubnissen und ggf. von Aufenthaltsbefugnissen, wenn klar ist, dass der Aufenthalt auf keinen Fall beendet werden kann.

02.07.2003

Dr. Elke Tießler-Marenda